

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Letztes Update: April 2020

1. Allgemeines:

1.1. Für Angebote, Lieferungen und Leistungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, vorbehaltlich schriftlicher Individualvereinbarungen. Entgegenstehende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt, ohne dass im Einzelfall ein weiterer Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.2. Für zukünftige Lieferungen und Leistungen gelten gleichfalls die Bedingungen in ihrer jeweils zum Stichtag der Bestellung geltenden Fassung, ohne dass es der nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf.

2. Angebot und Preise:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und verstehen sich frei Haus zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für beide Seiten bindend. Sämtliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung/Leistung:

3.1. Unsere Lieferung/Leistung erfolgt frei Haus. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Kunden, es sei denn, es liegt eine berechnete Reklamation vor.

3.2. Der Gefahrübergang tritt mit dem Ablad der Ware beim Kunden ein.

3.3. Alle Lieferungen werden in handelsüblicher Verpackung bereitgestellt, die nicht zurück genommen wird, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

3.4. Wir möchten darauf hinweisen, dass die von uns gelieferten Gebinde (Fässer, Container, etc.) auch nach der Entleerung nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen, sondern an entsprechende Stelle zurück- gegeben (z.B. an die Firma Schütz mit entsprechendem Ticket) oder einer autorisierten Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden müssen! Für jede weitere Verwendung der Gebinde trägt daher der Kunde die alleinige Verantwortung für die Sicherheit von Mensch, Sachgütern und der Umwelt in Bezug auf Reinigung und Gebindeeignung. Alle Gebindeetiketten der Servophil sind in einem solchen Fall immer vollständig zu entfernen.

4. Lieferzeit/Leistungszeit:

4.1. Unsere Liefer-/Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. 4.2. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie Streiks, Energieausfall, Verkehrsstaus, Ereignisse höherer Gewalt, etc. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei Unterlieferanten von uns eintreten.

5. Qualitäts-/Prüfungs- und Hinweispflichten:

5.1. Durch uns bekannt gegebene Daten, Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter oder andere mündliche Angaben über die Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart.

5.2. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt durch Schadensaufnahme schriftlich zu dokumentieren, wenn möglich per Bild festzuhalten und sofort an uns weiterzuleiten.

6. Beanstandungen:

6.1. Zeigt sich ein Mangel, hat der Kunde uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Gleiches gilt auch bei Artikel- und Mengenabweichungen sowie im Fall verdeckter Mängel ab Kenntnis des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist.

6.2. Von uns erbrachte Leistungen sind unverzüglich abzunehmen. Die Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist gem. Ziff. 6.1. zu verfahren. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, können wir dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu den üblichen Kostensätzen berechnen.

7. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt wie z.B. Epidemien oder Pandemien, Einschränkungen durch Behörden, Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Servophil AG für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von ihren jeweiligen Pflichten, sofern die Leistungsstörungen auf diese Umstände zurückzuführen sind. Teilleistungen der Servophil AG, die nicht von der Leistungsunmöglichkeit betroffen sind, sind zulässig und vom Kunden anzunehmen.

Wenn das die vertragliche Leistung verunmöglichende Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, können beide Parteien für die noch nicht erbrachten Leistungen auf die Erfüllung des Vertrages verzichten. Die Parteien informieren sich in diesem Fall schriftlich. Im Falle eines Leistungsverzugs oder Rücktritts vom Vertrag infolge eines Ereignisses höherer Gewalt kann die Servophil AG in keiner Weise für allfällige dadurch verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Der Ausschluss gilt auch für jegliche Ansprüche von Drittfirmen, welche durch unsere Kunden beliefert werden.

8. Gewährleistung und Haftung:

8.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (Ziff. 6) unverzüglich nachgekommen ist. Von der Gewährleistung werden nur Fehler erfasst, die bei vertraglichem, bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten. Als Beschaffenheitsbestimmung der Ware gilt grundsätzlich nur unsere ausdrücklich bestätigte Produktbeschreibung oder die des Herstellers. Nicht schriftlich bestätigte Datenblätter, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

8.2. Die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche, etwa aus Produkthaftung oder einem selbständigen Garantieverprechen. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die auf nicht durch uns vorgenommene Änderungen an der Ware zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit anderen Produkten des Kunden ein und desselben Herstellers oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung einsetzbar und verwendbar sind.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel 2 Jahre ab Übergabe der Ware / Erbringung der Leistung, es sei denn auf der Verpackung oder dem Lieferzertifikat befinden sich abweichende Angaben hierzu

8.4. Bei Mängeln der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.5. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen ausserhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Käufers. Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Gewissen, sie gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis.

8.6. Mit der Chemikalienlieferung sind keine Betreiberpflichten von Servophil nach WHG verbunden.

8.7 Die Servophil AG ist nicht haftbar für Schäden, die bei Kunden unserer Vertragspartner entstehen können. Diese Schäden sind ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig von möglichen Haftungsansprüchen.

Die Vertragspartner von Servophil AG verpflichten sich, die Servophil AG vollumfänglich für allfällige Schäden, welche bei Dritten eingetreten sind, freizustellen bzw. für diese Schäden und für die Abwehr der Schäden aufzukommen. Voraussetzung für diese Haftung der Vertragspartner ist, dass der Schaden im Zusammenhang mit einem Produkt eines Vertragspartners entstanden ist.

8.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Servophil AG, falls die Servophil AG für einen Drittschaden haftbar gemacht wird, der im Zusammenhang mit einem (Teil-)Produkt eines Vertragspartners entstanden ist, zu folgendem: Der Vertragspartner hat der Servophil AG die Daten betreffend Konstruktion des Produkts oder betreffend Anleitungen der Herstellerin auf erstes Verlangen herauszugeben (vgl. Art. 5 Abs. 2 PrHG). Der Vertragspartner kann sich nicht auf das Betriebs- oder Fabrikationsgeheimnis oder andere Verpflichtungen gegenüber Dritten berufen.

9. Zahlungsbedingungen:

9.1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zahlbar, ausser es gelten Sondervereinbarungen. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen angenommen. 9.2. Skontoabzüge bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

10. Eigentumsvorbehalt:

10.1. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

10.2. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet.

10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, ohne das damit ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, was vorbehalten bleibt.

11. Rechtswahl/ Gerichtsstand:

11.1. Für alle, auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

11.2. Gerichtsstand ist CH-Zug.



Servophil AG
Bösch 73
CH-6331 Hünenberg

Tel: +41 41 761 94 94
Fax: +41 41 761 94 93
servophil@servophil.ch
www.servophil.ch